Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 5.

Paderborn, 11. Januar

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von $2\frac{1}{2}$ Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. be-rechnet. Bestellungen auf das Paderborner Bolksblatt wolle man möglichst bald machen (Auswärtige bei der nächstigelegenen Poftanftalt), damit die Zusendung frühzeitig erfolgen kann.

Wahlanfruf.

Conftitutioneller Burgerverein.

Paderborn, 10. Januar 1849.

Mitburger! Die Wahlen ftehen bevor. Wir rufen Euch auf, Guer Recht zu denfelben nach Gurer gemiffen= haften Ueberzeugung auszuüben. Bedenket, daß jeder der zur Wahl berechtigt ift, auch die Pflicht hat, sein Recht auszuüben. Wer seine Familie liebt, wer es wohl meint mit feiner Gemeinde und dem gangen Baterlande, ber ladet eine schwere Verantwortlichkeit auf fich, wenn er jest nicht auf seinem Poften ift.

Wohlan Ihr Mitbürger! Tretet auf und thuet Euch zusammen. Höret nicht auf die Stimme falscher Freunde. Wählet zu Wahlmännern die besten unter Guch! Wer ber befte und ber flügfte Wirth, wer ber rechtschaffenfte Sausvater und ein guter Burger ift, wer einen fräftigen König, und unter einer freifinnigen ver= faffungemäßigen Regierung, ein in allen Gewerben bluhendes freies und treues Volk will, wer auf dieser Befinnung feststeht, der foll unfer Wahlmann fein!

Mebersicht.

Die neue preuß. Berfaffung.

Amtlides.

Deutschland: (Deutschland und Deftreich); Frankfurt (bie neue oftr. Note; Gagern's Sturg in Aussicht); Burgburg (ber baierifche Son= berbund); Riel (Steuerverweigerung; herr v. Pleffen nach Berlin gefandt); Samburg (Rriegesruftungen); Bremen (Auswanderungen); Breslau (Erflarung Schaffraned's); Aus Franken (Gifenmann); Wien (Proteft ber Bifchofe).

Die Freiheit ber Abvocatur.

Bermifchtes.

Constitutioneller Bürgerverein.

Die Preußische Berfaffungs = Urfunde vom 5. Dech. 1848.

Die Berfassung soll die Freiheit und das Wohl des Bolks begründen und sichern.

Ber ift denn das Bolf, mas ift Bolfsmohl und Bolfsfreiheit? Da find Leute hergekommen und haben zu den Arbeitern gesagt: Ihr seid das Bolk. Da sind Andere auf's Land gegangen und haben zu den Bauern gesprochen: Ihr seid das Bolk. Daran ist aber nur Etwas Wahres.

Die Arbeiter und die Bauern gehören auch zum Bolke, aber sie allein sind nicht das Bolk. In Preußen wohnen 16 Millionen Menschen, Bürger, Bauern, Soldaten, Offiziere, Adeliche, Handwerker, Fabrikanten, Kausleute, Beamte, Lehrer, Geistliche, kurz Menschen aus allen Ständen. Sie Alle zusammen sind das

Bolf. Sie Alle muffen den nämlichen Gesetzen gehorchen, sie Alle muffen ihr Brod erwerben durch das, was jeder gelernt hat. Keiner fann ohne den andern bestehen. Was sollte, zum Exempel, daraus werden, wenn die Ruffen in's Land famen, und wir batten feine gut einegercirte Goldaten, und feine Offigiere, die fie fubr-Da wurden die Ruffen das Land erobern, und uns Gefete

ten? Da würden die Russen das Land erobern, und uns Gesetze vorschreiben, die uns gewiß nicht gesielen. Seht, so ist auch die Obrigkeit nöthig, damit Gesetz und Recht im Lande erhalten wird, und darum muß es Beamte geben. Es sind Lehrer und Gestliche nöthig, das brauchen wir Euch nicht erst zu sagen.

Und woher kommen denn die Soldaten, die Offiziere, die Besamten, die Gestlichen, die Lehrer? Sind nicht viele, ja die Meisten von Euch Soldaten gewesen, habt Ihr nicht Brüder, Söhne und Verwandte, die ihren Fleiß, ihre Zeit und ihr Geld verwensdet haben, um Euch als Geistliche und Lehrer zu nüßen oder als Beamte über die Beachtung der Gesetze zu machen?

als Beamte über die Beachtung der Gesetz zu machen? Ihr seht also, daß alle Stände zum Volke gehören. Ihr seht auch daß nicht blos das Wohl eines einzelnen Standes, sons dern aller dieser Stände das Volkswohl ift, und daß die Volkswicht in der Arribeit aller dieser Stände das Bolkswohl ist, und daß die Volkswicht in der Arribeit aller dieser Stände haftet freiheit in der Freiheit aller Diefer Stande befteht.

Ist es denn aber Freiheit, wenn Jeder thun kann was er will? Das haben zwar manche Leute gesagt, aber das ist nicht wahr. Denn da würde Jeder thun, was ihm am vortheilhaftesten wäre, und Gewalt würde vor Recht gehen. Das Geses muß also bestimmen was ein Soder thun darf und nicht stimmen, was ein Jeder thun darf, und was nicht.

Wir haben eine constitutionelle Monarchie. Da steht der König und das Bolf nebeneinander. Reiner fann ohne den andern Gesetze geben. Thate der König das, so ware er wieder ein unsumschränkter oder absoluter König, thate das Volk solches, so ware der König nichts, und wir hätten eine Republik. Beides darf nicht sein, denn es gereicht nicht zum Heile. Das

mit nun weder der König über sein Recht hinausgeht, noch auch das Volk das Recht des Königs verlete, so muß wieder bestimmt werden, welche Rechte dem Könige und welche dem Volke zustehen. Diese Rechte, welche dem Bolke nach dem Geset zukommen, bilden die Bolks Freiheit.

Die Bolfs-Freiheit fann größer oder geringer sein. Genugend für Alle ift fie, wenn dem Bolfe das Recht zusteht, die Gesetze mitzubeschließen, und die Minister des Königs zur Berantwortung zu ziehen, wenn fie die Gesethe verlegen; wenn jeder Einzelne aus dem Bolfe gegen alle unnuge Beschränkungen seiner Person und seines Eigenthums gesichert ist; wenn den Einzelnen so wie den Gemeinden das Recht gegeben ist, in ihren besondern Angelegen-beiten sich selbst zu regieren, und wenn jeder Stand und jede Persson, vom Tagelöhner bis zum Minister, vor dem Gesetze gleich ist. Das Alles muß die Verfaffung bestimmen.

Viele werden Euch sagen, die Verfassung ift nicht vollständig. Da ist noch ein Weg absichtlich offen gelassen, auf dem Euch vom Könige wieder genommen werden kann, was Euch scheinbar gegeben ist. Mit solchen Augen des Mißtrauens darf man Nichts

betrachten, sonst hält das Beste gegen Verdächtigung nicht Stand. Ihr müßt bedenken, daß die Verfassung nur die Grundlage ist. Sie hat nur 112 Artikel. Darin kann natürlich nicht Alles ausführlich stehen, und es sind noch Gesetze nöthig, um das Hans aufzubauen, in welchem König und Volk eintrüchtig zusammen wohnen können. Wenn auch noch dies und das in der Verfassung wieder gebessert werden kann, so ist doch die Hauptsache gut, und gibt eine Bürgschaft für die Freiheit des Volks.

Seht nun selbst, was in der Verfassungsurkunde steht, und urtheilt denn, ob das Fundament gut ist. (Forts. solgt.)